

2. Die Ausübung des *ius reformandi*

a) Die partikularrechtliche Ausgestaltung des *ius reformandi* seit 1806

Mit der Auflösung des Reiches im Jahre 1806 ist die gemeinrechtliche Entwicklung des *ius reformandi* beendet, und an ihre Stelle ist eine partikularrechtliche Ausgestaltung getreten¹.

Die Bundesakte sieht nach Kahl² die Lage folgendermaßen: Gegenüber Sekten bleibt das *ius reprobandi* unbeschränkt bestehen. Das *ius tolerandi* beinhaltet – was die katholische, protestantische und reformierte Konfession betrifft – nicht mehr die Befugnis, das Maß der bürgerlichen und politischen Rechte zu bestimmen. Dagegen bleibt das *ius recipiendi* den einzelnen Staaten vorbehalten, «denn die gesellschaftliche Gleichheit und Einheit der Religionsübung waren in die 'bürgerlichen' Rechte nicht eingeschlossen.»

Die Bundesakte beschränkt sich also auf die Gewährung der Parität in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht und spricht keine Gleichheit in der Religionsübung aus³.

b) Lage in Liechtenstein

Auf der Grundlage der Einheitlichkeit des religiösen Bekenntnisses des liechtensteinischen Volkes konnte sich ein stark verzweigtes Staatskirchentum entwickeln und erhalten. Folglich ist auch einleuchtend, daß in diesem Fall von einer Gewährung der Parität in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht schlechthin nicht gesprochen werden kann, sondern höchstens in einem stark reduzierten Sinne, da Andersgläubige nur ausnahmsweise die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwerben konnten, wobei dann allerdings die wirtschaftliche Lage des einzelnen das ausschlaggebende Moment war⁴. Im Schulgesetz von 1827⁵ spricht der Fürst die Überzeugung aus, daß ein Landesherr auf das Wohl und das Glück seiner Untertanen bedacht sein müsse. Darüber hinaus aber sieht er sich noch – durch das Staatsamt bestärkt – als Wächter und Hüter der «sittlichen Wohlfahrt» der

¹ KAHL, Lehrsystem 320, ebenso FÜRSTENAU 85.

² KAHL, Lehrsystem 320.

³ Schon vorne § 1/III ist darauf hingewiesen worden.

⁴ Vgl. B 14.

⁵ B 7.